

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 14.04.2022

Berlin, 17.06.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Vorbemerkungen

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 14.04.2022 zu nehmen. Der VKU begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen.

Wie die Umsetzung von Artikel 7 und 8 der EU-Trinkwasserrichtlinie (Einzugsgebiet) erfolgen wird, bleibt bei dem vorliegenden Entwurf des WHG weiterhin unklar. Aus Sicht der kommunalen Wasserversorger, die insbesondere von der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie (Versorgungsgebiet) betroffen sind, ist dies problematisch, da die Regelungen stark ineinandergreifen und daher von Anfang zusammen ausgearbeitet werden müssen. Hierzu wäre eine **bessere Abstimmung zwischen den Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz und der entsprechenden Verordnung gemäß § 50 Absatz 5 WHG-E sowie dem Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung dringend erforderlich**, um nicht erst bei der praktischen Umsetzung festzulegen, wie Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure konkret verteilt sind. Es ist davon auszugehen, dass es zu Aufgabenübertragungen der Länderbehörden an die Wasserversorgungsunternehmen kommen wird. Eine fundierte Risikobewertung umfasst selbstverständlich umfassend Kenntnisse zum Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung, dessen Nutzung etc. Der Begriff Bewertung verdeutlicht das Erfordernis aus unserer Sicht nicht besser.

Positionen des VKU in Kürze

Die Kernpositionen der Stellungnahme sind:

- › Die **Flexibilität bei der Aufstellung der öffentlichen Trinkwasserspender** sollte in der Formulierung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG-E noch deutlicher herausgestellt werden. Der Begriff „*Leitungswasser*“ ist nicht definiert, obsolet und damit zu streichen.
- › Mit Blick auf die geplante Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Wasserversorgung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG-E um die **Bereitstellung öffentlicher Trinkwasserentnahmestellen** bedarf es einer Konkretisierung der mit dem Regelungsvorschlag verbundenen **Finanzierungsfragen**.
- › Generell bedarf es zu den durchweg sinnvollen Regelungen zu § 50 Absatz 5 Ziffer 1 einer Regelung über die **Zuständigkeit zur Erfüllung der umfangreichen Vorgaben zum risikobasierten Ansatz** in der Verordnungsermächtigung. Nach dem Verständnis des VKU liegt die Zuständigkeit dafür bei den jeweiligen Umwelt-/Wasserbehörden der Länder, was entsprechend klarzustellen ist.

- › Eine belastbare Aussage zu dem für die kommunale Wasserwirtschaft zu erwartenden **Mindestaufwand, der aus der Erfüllung der Regelungen** der Änderung des WHG zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie resultieren wird, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend aufstellen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG-E: Trinkwasserbrunnen – Errichtung und Betrieb

VKU-Position:

Die Flexibilität bei der Aufstellung öffentlicher Trinkwasserspender sollte in der Formulierung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG-E noch deutlicher herausgestellt werden. Der Begriff „Leitungswasser“ ist in der Trinkwasserverordnung nicht definiert, obsolet und damit zu streichen.

Begründung:

Bei der Regelung zu Trinkwasserspendern gemäß der Artikel 16 der EU-Trinkwasserrichtlinie geht es nur um **ausgewählte** öffentliche Orte, wo Trinkwasserbrunnen aufgestellt werden sollen. Es handelt sich um Innen- **oder** Außenanlagen.

Die neue Definition in der Trinkwasserverordnung (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Ziffer 1) sieht den Begriff „Trinkwasser“ bzw. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ vor. Ein Begriff wie „Leitungswasser“ existiert jedoch nicht und ist daher zu streichen.

Regelungsvorschlag zu § 50 Absatz 1 WHG-E:

(1) Hierzu gehört auch, dass ~~Leitungswasser zur Nutzung als~~ Trinkwasser an ausgewählten öffentlichen Orten durch Innen- ~~und~~ oder Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

Zu § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG-E: Trinkwasserbrunnen – Finanzierung

VKU-Position:

Mit Blick auf die geplante Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Wasserversorgung in § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG-E um die Bereitstellung öffentlicher Trinkwasserentnahmestellen bedarf es einer **Konkretisierung** der mit dem Regelungsvorschlag verbundenen **Finanzierungsfragen**.

Begründung:

Der aktuelle Verweis in der Gesetzesbegründung auf Länder und Kommunen hinsichtlich der Finanzierung der öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen ist unzureichend und wird in der Praxis viele Fragen aufwerfen. Im Ergebnis muss es jedenfalls so sein, dass auch im Falle der Übertragung oder Beauftragung von Wasserversorgern mit der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen die dadurch entstehenden Kosten nicht bei dem Wasserversorger verbleiben.

Außerdem gehen wir davon aus, dass bei einer Übertragung der Erfüllung der Aufgabe an ein Wasserversorgungsunternehmen die Regelungsmöglichkeiten von Trinkwasserlieferungen für Zierbrunnen und Straßenbrunnen im Rahmen von Konzessionsverträgen (§ 12 Absatz 1 A/KAE) auch auf öffentliche Trinkwasserentnahmestellen Anwendung finden würden. Damit wäre die notwendige Klarstellung verbunden, dass keine unzulässige Nebenleistung im Sinne des § 6 Absatz 1 KAEAnO vorliegt.

Zu § 50 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 1 WHG-E: Risikobasierter Ansatz – Begriff Trinkwasser

VKU-Position:

Die Worte „Wasser zur Verwendung als Trinkwasser“ sollten in § 50 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) des WHG-Entwurfs durch „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ entsprechend der in Bezug genommenen EU-Trinkwasserrichtlinie ersetzt werden.

Begründung:

Die Regelung könnte in der im Entwurf vorgesehenen Fassung ansonsten so verstanden werden, dass sie sich nur auf den täglichen Trinkwasserbedarf von ca. zwei Litern bezieht, statt auf den gesamten Wassergebrauch. Da es jedoch um den gesamten Wassergebrauch geht, sollte dies entsprechend klargestellt werden.

Regelungsvorschlag zu § 50 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 1 WHG-E:

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen von Wasser ~~zur Verwendung als Trinkwasser~~ für den menschlichen Gebrauch sowie über das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete, einschließlich der ...

Zu § 50 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 1 WHG-E: Risikobasierter Ansatz – Zuständigkeiten Risikomanagement

VKU-Position:

Generell bedarf es zu den durchweg sinnvollen Regelungen zu § 50 Absatz 5 Ziffer 1 einer **Regelung über die Zuständigkeit zur Erfüllung der umfangreichen Vorgaben zum risikobasierten Ansatz** in der Verordnungsermächtigung. Nach dem Verständnis des VKU liegt die Zuständigkeit dafür bei den jeweiligen Umwelt-/Wasserbehörden der Länder, was entsprechend klarzustellen ist.

Begründung:

Aus Sicht des VKU ist es erforderlich, dass die unter § 50 Absatz 5 Ziffer 1 Buchstaben a und b genannte Erstellung der Risikobewertung und das Risikomanagement bei der zuständigen Behörde liegt und nicht auf den Betreiber (im Sinne von Buchstabe a) übertragen werden darf. So kann auch auf bestehende, länderspezifische Bewertungen und Risikomanagementsysteme zurückgegriffen werden, um den Erfüllungsaufwand zu begrenzen. Dieser Bezug wird über die aktuell gewählte Formulierung in § 50 Absatz 5 Satz 1 Ziffer 1 aus Sicht des VKU nicht deutlich genug und kann so zu missverständlicher Deutung führen.

Zu § 50 Absatz 5 Satz 2 WHG-E: Risikobasierter Ansatz – Gefährdung für die menschliche Gesundheit

VKU-Position:

§ 50 Absatz 5 Satz 2 WHG-E ist unvollständig und bedarf daher der Klarstellung.

Begründung:

Die Regelung scheint nicht vollständig ausformuliert zu sein. Wir gehen davon aus, dass das BMUV die Erfassung von Gefährdungen neben der Bewertung von Gefährdungen aufführen wollte. Dies müsste entsprechend ergänzt werden.

Regelungsvorschlag zu § 50 Absatz 5 Satz 2 WHG-E:

Die Bewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere

- 1. die Bestimmung und nähere Beschreibung der Einzugsgebiete der Entnahmestellen, einschließlich der kartenmäßigen Darstellungen und der Georeferenzierung,*
- 2. die Erfassung und Bewertung von Gefährdungen für die menschliche Gesundheit,*
- 3. die Überwachung und die Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers.*

Zum Erfüllungsaufwand der WHG-Änderung

VKU-Position:

Eine belastbare Aussage zu dem für die kommunale Wasserwirtschaft zu erwartenden **Mindestaufwand**, der aus den Regelungen der Änderung des WHG zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie resultieren wird, lassen sich **zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend aufstellen**.

Begründung:

Konkrete Angaben zum Erfüllungsaufwand durch die vorgesehene Neuregelung zur Einführung des risikobasierten Ansatzes bei den kommunalen Wasserversorgern sind auf der Basis der vorgesehenen Verordnungsermächtigung in § 50 Absatz 5 WHG-E noch nicht möglich und hängen von Zuständigkeitsregelungen in der zu erlassenden Verordnung ab. Der Entwurf lässt offen, ob die Zuständigkeit für die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch und das Risikomanagement bei den Umwelt-/Wasserbehörden oder den Wasserversorgungsunternehmen liegen soll. Dementsprechend variiert auch der Erfüllungsaufwand für die Unternehmen.

Im Hinblick auf die Neuregelung in § 50 Absatz 1 WHG-E lassen sich folgende grobe Kosten für Trinkwasserbrunnen nennen: Investition ca. 8.0000 bis 15.000 Euro pro Stück (inkl. Installation) plus jeweils laufende Kosten von etwa 1000-3000 Euro pro Jahr (Auf- und Abbau bei saisonalem Betrieb, Beprobungen, Wartungen entsprechend DVGW W 274).

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik Wasser/Abwasser
Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de

Zu den Finanzierungsfragen:

Dr. Britta Ammermüller
Bereichsleiterin Wirtschafts- und Ordnungspolitik
Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Telefon: +49 30 58580-156
E-Mail: ammermueller@vku.de